
Leistungsbeschreibung – Ausschreibung Nr. VT/2010/031

Umsetzung der Richtlinie 2005/47/EG betreffend die Vereinbarung über bestimmte Aspekte der Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr im Eisenbahnsektor

1. Bezeichnung des Auftrags

Umsetzung der Richtlinie 2005/47/EG betreffend die Vereinbarung über bestimmte Aspekte der Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr im Eisenbahnsektor

2. Hintergrund

a) Allgemeiner Hintergrund

Das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität PROGRESS¹ ist ein Finanzierungsinstrument, mit dem die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit, wie in der Sozialagenda² dargelegt, gefördert werden soll. Die Sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Instrumente umgesetzt. Dazu gehören EU-Rechtsvorschriften, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize, etwa der Europäische Sozialfonds.

PROGRESS verfolgt das Ziel, den EU-Beitrag zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen und in ihren Bemühungen auszubauen, mehr und qualitativ bessere Arbeitsplätze zu schaffen sowie den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken. Folglich trägt das Programm PROGRESS dazu bei:

- Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;
- die Umsetzung des EU-Rechts und der EU-Strategien in den Bereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und dazu Bericht zu erstatten;
- den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern, sowie
- die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS:

¹ Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität - Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006).

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Eine erneuerte Sozialagenda: Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts (KOM(2008) 412 endg. vom 2.7.2008).

- die Durchführung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);
- die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- die wirksame Anwendung des Grundsatzes des Diskriminierungsverbots und dessen Berücksichtigung in allen Politikbereichen der Union (Teil 4);
- die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter, wobei das Gender Mainstreaming in allen Politikbereichen der Union gefördert wird (Teil 5).

Die vorliegende Ausschreibung erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Jahresarbeitsplans 2010, der abrufbar ist unter: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=658&langId=de>

b) Spezifischer Kontext

Der europäische Eisenbahnverkehrssektor erlebt seit mehreren Jahren zahlreiche wirtschaftliche, soziale und regulative Umwälzungen. Seit 1995 sinkt der Marktanteil der Eisenbahn am Güter- und Personenverkehr in der EU der 27 stetig. Die Politik der Europäischen Union in Bezug auf den Eisenbahnverkehr zielt auf die Wiederbelebung dieses Markts ab, der im Rahmen der europäischen Verkehrspolitik wettbewerbsfähiger gemacht werden soll. Im Zuge dessen hat die Europäische Union drei „Eisenbahnpakete“ angenommen, die unter anderem die Öffnung der Märkte für den internationalen Güter- und Personenverkehr auf der Schiene sowie interoperable Systeme für den Hochgeschwindigkeits- und den konventionellen Eisenbahnverkehr und seine Sicherheit³ zum Ziel haben. Der Markt ist für den Wettbewerb im Bereich des Güterverkehrs seit dem 1. Januar 2007 und für den Personenverkehr seit dem 1. Januar 2010 geöffnet. Neuesten Daten zufolge⁴ sollen 62 Unternehmen vom internationalen Eisenbahnverkehr innerhalb Europas betroffen sein, und innerhalb dieser Unternehmen wird die Anzahl des im internationalen Streckennetz eingesetzten Personals auf 10240 (20000 bis zum Jahr 2020) geschätzt.

Diese Politik muss mit sozialen Maßnahmen – vor allem zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit des fahrenden Personals – einhergehen; dabei soll ein Wettbewerb vermieden werden, der lediglich auf unterschiedlichen Arbeitsbedingungen basiert. Aus diesem Grund haben die Gemeinschaft der Europäischen Bahnen (CER) und die Europäische Transportarbeiter-Föderation (ETF) am 27. Januar 2004 eine Vereinbarung über bestimmte Aspekte der Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr im Eisenbahnsektor geschlossen (nachstehend als „Vereinbarung“ bezeichnet). Darin werden die Mindeststandards für Arbeitsbedingungen, Fahrzeiten, Pausen sowie tägliche und wöchentliche Ruhezeiten festgelegt. Da es sich bei diesen Standards um spezifischere Vorschriften im Sinne von Artikel 14 der Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung handelt, gilt diese Richtlinie in den genannten Punkten somit nicht. Der Rat hat am 18. Juli 2005 die Richtlinie 2005/47/EG

³ Interoperable Züge können alle Teile des internationalen Netzes gleichermaßen bedienen.

⁴ „Economic and social impact of the agreement concluded between social partners on certain aspects of the working conditions of mobile workers engaged in interoperable cross-border services in the railway sector“, TNO Quality of Life, September 2008. Der Bericht ist verfügbar unter: http://ec.europa.eu/employment_social/labour_law/docs/2008/final_report_r08678_en.pdf

angenommen (nachstehend als „Richtlinie“ bezeichnet), so dass die Vereinbarung in allen EU-Mitgliedstaaten verpflichtend ist.

Die wichtigsten Elemente der Vereinbarung sind:

- Ziffer 3: tägliche Ruhezeit von mindestens 12 zusammenhängenden Stunden pro 24-Stunden-Zeitraum; diese kann innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen einmal auf ein Minimum von 9 zusammenhängenden Stunden reduziert werden.
- Ziffer 4: auswärtige Ruhezeit von mindestens 8 zusammenhängenden Stunden pro 24-Stunden-Zeitraum, auf die eine tägliche Ruhezeit am Wohnort folgen muss. Die Sozialpartner haben jedoch vereinbart, dass eine zweite zusammenhängende auswärtige Ruhezeit von den Sozialpartnern auf Ebene des Unternehmens oder des Mitgliedstaats ausgehandelt werden kann⁵.
- Ziffer 5: Pause von mindestens 45 Minuten, wenn die tägliche Arbeitszeit mehr als 8 Stunden beträgt, bzw. von 30 Minuten bei einer Arbeitszeit zwischen 6 und 8 Stunden.
- Ziffer 6: wöchentliche Ruhezeit von 24 Stunden zuzüglich der täglichen Ruhezeit von 12 Stunden.
- Ziffer 7: Die Fahrzeit darf bei einer Tagesschicht 9 Stunden und bei einer Nachtschicht 8 Stunden nicht überschreiten.

Die Mitgliedstaaten hatten bis zum 27. Juli 2008 Zeit, nach Anhörung der Sozialpartner die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Bislang haben fünf Mitgliedstaaten – Estland, Frankreich, Italien, Luxemburg und Portugal – die Richtlinie noch nicht umgesetzt.

Bei den Beratungen über die Richtlinie wurde Ziffer 4 der Vereinbarung besondere Beachtung geschenkt. Gemäß dieser Ziffer muss auf eine auswärtige tägliche Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit am Wohnort folgen, wobei für die Sozialpartner auf Unternehmens- oder nationaler Ebene die Möglichkeit besteht, eine zweite zusammenhängende auswärtige Ruhezeit auszuhandeln. Einige nationale Delegationen gaben zu bedenken, dass diese Ziffer die Entwicklung des betroffenen Sektors angesichts der Länge mancher Strecken und der für ihren Betrieb erforderlichen Zeit bremst. Inzwischen haben die Sozialpartner, die die Vereinbarung auf europäischer Ebene unterzeichnet haben, im Einklang mit Ziffer 4 der Vereinbarung Verhandlungen über die Zahl der zusammenhängenden auswärtigen Ruhezeiten und über den Ausgleich für auswärtige Ruhezeiten aufgenommen.

Um die Auswirkungen der Vereinbarung und der Ziffer 4 auf die Marktentwicklung zu beobachten, hat sich die Kommission in einer Erklärung anlässlich der Annahme der Richtlinie verpflichtet⁶, dem Rat Bericht zu erstatten und dabei zum einen die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Vereinbarung auf die Unternehmen und die Beschäftigten

⁵ Die Vereinbarung sieht auch vor, dass über die Frage der Zahl der zusammenhängenden auswärtigen Ruhezeiten sowie des Ausgleichs für auswärtige Ruhezeiten zwei Jahre nach ihrer Unterzeichnung auf europäischer Ebene neu verhandelt wird.

⁶ PV/CONS 46, Addendum zum Entwurf eines Protokolls, 2676. Tagung des Rates der Europäischen Union vom 18. Juli 2005 in Brüssel.

und zum anderen die Diskussionen unter den Sozialpartnern zu allen relevanten Themen, einschließlich zu Ziffer 4, zu berücksichtigen. Auch hat sie sich bereit erklärt, im Falle einer neuen Vereinbarung der Sozialpartner die notwendigen Schritte zu unternehmen und eine Änderung der Richtlinie vorzuschlagen.

Mit der Annahme am 15. Dezember 2008 der Mitteilung der Kommission an den Rat „Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der Vereinbarung der Sozialpartner vom 27. Januar 2004 über bestimmte Aspekte der Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr im Eisenbahnsektor“⁷ (KOM(2008) 855 endg. vom 15.12.2008) hat die Kommission dem entsprochen.

Die Mitteilung, die sich auf eine TNO-Studie stützt, beschreibt die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Richtlinie auf den internationalen Eisenbahnsektor. Zum Zeitpunkt der Durchführung der Studie waren in der EU 62 Eisenbahnunternehmen im internationalen Güter- und Personenverkehrssektor aktiv. Seit seiner vollständigen Öffnung im Jahr 2007 sind zahlreiche neue Unternehmen in den Güterverkehrsmarkt eingetreten. Insgesamt entsprach die durch die Richtlinie gedeckte Anzahl des fahrenden Personals 10240 Vollzeitäquivalenten im gesamten Sektor, wobei bis zum Jahr 2020 mit zusätzlichen 10000 Stellen zu rechnen ist.

Da die in den Mitgliedstaaten geltenden Regelungen offenbar bereits mit den Bestimmungen der Vereinbarung im Einklang stehen, dürften – gemäß der Studie – die kurzfristigen sozialen Auswirkungen geringfügig sein.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Vereinbarung auf die Entwicklung des Sektors scheinen begrenzt. Schätzungen zufolge belaufen sich die Kosten für Humanressourcen im grenzüberschreitenden Schienengüterverkehr auf 8,5 % der Gesamtbetriebskosten. Eine etwaige Erhöhung des Personals aufgrund der Vereinbarung hätte daher einen relativ geringen Einfluss verglichen mit den höheren Ausgaben für die anderen Betriebskosten, etwa die Kosten für Energie oder Infrastruktur. Nur sehr wenige Unternehmen haben, wie laut Vereinbarung möglich, auf Unternehmensebene Verhandlungen wegen einer zweiten zusammenhängenden auswärtigen Ruhezeit aufgenommen. Die Klärung der Frage, inwiefern sich diese Situation zwischenzeitlich verändert hat, wäre von wesentlicher Bedeutung, um den Bedarf im Sektor besser einschätzen zu können.

Die Sozialpartner auf europäischer Ebene haben im Einklang mit Ziffer 4 der Vereinbarung Verhandlungen über die Zahl der zusammenhängenden auswärtigen Ruhezeiten und über den Ausgleich für auswärtige Ruhezeiten aufgenommen.

Derzeit gestalten sich die Verhandlungen schwierig und sind praktisch ausgesetzt. Eines der von den Sozialpartnern vorgebrachten Probleme ist der Mangel an Informationen über den interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr. Die Unterzeichner haben sich verpflichtet, die Bestimmungen der Vereinbarung zwei Jahre nach ihrer Unterzeichnung (Ziffer 11 der Vereinbarung) anhand der ersten Erfahrungen mit der Entwicklung des interoperablen grenzüberschreitenden Verkehrs zu bewerten; diese Bewertung ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

⁷ Mitteilung der Kommission an den Rat - Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der Vereinbarung der Sozialpartner vom 27. Januar 2004 über bestimmte Aspekte der Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr im Eisenbahnsektor im Rahmen der Richtlinie 2005/47/EG, KOM(2008) 855 endg. vom 15.12.2008.

In diesem Zusammenhang muss die Kommission ihren Verpflichtungen aus Artikel 3 der Richtlinie 2005/47/EG nachkommen und nach Anhörung der europäischen Sozialpartner dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Durchführung dieser Richtlinie im Zusammenhang mit der Entwicklung des Eisenbahnsektors bis zum 27. Juli 2011 Bericht erstatten. Dieser Bericht muss außer den mit der Durchführung der Richtlinie verbundenen rechtlichen auch die Aspekte enthalten, die ihre wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen betreffen, um die Kommission in die Lage zu versetzen, über die Notwendigkeit einer Gesetzesinitiative zur Überarbeitung der Richtlinie zu entscheiden.

3. Auftragsgegenstand

Gegenstand des Auftrags ist die Durchführung einer Studie, die drei Ziele hat:

1. Beschreibung und Analyse der einzelstaatlichen Maßnahmen und Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2005/47/EG innerhalb der jeweiligen Rechtsordnung der betroffenen Mitgliedstaaten. Dies beinhaltet auch eine Bewertung hinsichtlich der Vereinbarkeit der nationalen Rechtsvorschriften mit dem europäischen Recht sowie einen Gesamtüberblick über diesbezügliche neueste Forschungsarbeiten, Studien und Rechtsprechung;
2. Erstellung einer Übersicht über die Entwicklung des interoperablen grenzüberschreitenden Verkehrs im Eisenbahnsektor innerhalb der Europäischen Union (und gegebenenfalls in den EWR-Ländern), insbesondere mit einer Aktualisierung der Daten aus der TNO-Studie⁸, die im Jahr 2008 im Auftrag der Kommission durchgeführt wurde;
3. Beschreibung und Analyse der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Vereinbarung im Rahmen der Richtlinie auf das grenzüberschreitende fahrende Personal, insbesondere unter Berücksichtigung der Aspekte Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und auf die Unternehmen unter Berücksichtigung der Folgen für die Entwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs. Die Daten aus der vorgenannten TNO-Studie sollen dabei berücksichtigt werden.

4. Teilnahme am Vergabeverfahren

Bitte beachten Sie Folgendes:

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands, das mit der Europäischen Union ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, unter den Bedingungen dieses Abkommens offen.

⁸ „Economic and social impact of the agreement concluded between social partners on certain aspects of the working conditions of mobile workers engaged in interoperable cross-border services in the railway sector“, TNO Quality of Life, September 2008. Der Bericht ist verfügbar unter: <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=2804&langId=en>

In den Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme am Verfahren auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 von Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

5. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen

a) Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung der Aufgaben

Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in allen fünf Programmteilen sowie bei den in Auftrag gegebenen oder finanzierten Aktivitäten ab. Folglich trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass:

- bei der Erarbeitung des fachlichen Angebots Fragen zur Gleichstellung von Frauen und Männern, einschließlich der Situation und der Bedürfnisse von Frauen und Männern, im erforderlichen Maße berücksichtigt werden;
- bei der Erbringung der Leistung die Geschlechterdimension systematisch berücksichtigt wird;
- bei der Messung der erbrachten Leistung nach Geschlecht getrennte Daten, falls erforderlich, erhoben und zusammengeführt werden;
- bei seinem vorgeschlagenen Team und/oder Personal das Gleichgewicht zwischen Männern und Frauen auf allen Ebenen eingehalten wird.

Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen und zu befriedigen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Auftragnehmer bei der Organisation von Ausbildungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung von speziellen Websites dafür sorgt, dass behinderte Menschen gleichen Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Zu diesem Zweck bemüht sich der Auftragnehmer um einen geeigneten Mix von Mitarbeitern, in dem Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Religion, verschiedenen Alters und mit unterschiedlichen Fähigkeiten vertreten sind.

Der Auftragnehmer muss in seinem Tätigkeitsbericht, der dem Antrag auf Auszahlung der letzten Tranche beizufügen ist, die zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen ergriffenen Maßnahmen und erzielten Ergebnisse im Detail auführen.

Methodik:

Zur Durchführung der Studie sind ein theoretischer Ansatz sowie entsprechend der untersuchten Fragestellung geeignete Methoden erforderlich. Die für die Datenerhebung vorgeschlagene Methode und die entsprechende Analyse sind im Angebot zu erläutern und zu begründen.

Der Bieter muss einen Arbeitsplan und eine im Einzelnen aufgeschlüsselte Verteilung der Aufgaben unter den Mitgliedern des Forschungsteams vorlegen.

Im Rahmen der Durchführung der Studie erbringt der Auftragnehmer folgende Leistungen:

- Erhebung und Auswertung von Informationsquellen, Literatur, vorhandenen Berichten und Studien zu den relevanten Fragen, einschließlich statistischer Daten;
- Durchführung eigener Recherchen in allen EU-Mitgliedstaaten und EWR-Ländern. Es sind Daten bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, bei den Arbeitgebervereinigungen, den Unternehmen und den Gewerkschaften des betreffenden Sektors zu erheben. Hierzu übersendet ihnen der Auftragnehmer (von ihm verfasste und von der Kommission genehmigte) Fragebögen, die sich auf die relevanten Informationen zur Umsetzung, Anwendung und Durchführung der Richtlinie in der Praxis beziehen; er führt auch, wenn er dies für zweckmäßig erachtet, Gespräche mit den Beteiligten;
- in Bezug auf den in den Teilen 3 (3) und 5 (b) (iii) dieser Leistungsbeschreibung enthaltenen Gesichtspunkt muss der Auftragnehmer auch Vor-Ort-Recherchen in mindestens zehn EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Ländern durchführen und Kontakte mit den Akteuren des Sektors herstellen. Die zehn Länder, in denen eine gründlichere Vor-Ort-Recherche durchzuführen ist, müssen in jedem Fall Deutschland, Frankreich, die Niederlande, Polen, Ungarn und das Vereinigte Königreich einschließen. Bei der Auswahl der vier anderen Länder, welche vom Auftragnehmer zu erläutern ist, achtet er auf Ausgewogenheit unter Berücksichtigung von geografischen, wirtschaftlichen und demografischen Kriterien, der besonderen Merkmale der Organisation des Eisenbahnsektors sowie der im jeweiligen Land zu den betreffenden Fragen gewonnenen besonderen Erkenntnisse. Der vorgenannte Fragebogen ist für diese Länder zu verfeinern und muss anhand von Gesprächen mit den betreffenden Akteuren vor Ort vervollständigt werden;
- Bestimmung der betreffenden Parteien auf europäischer und nationaler Ebene und Kontaktaufnahme;
- der Auftragnehmer muss zumindest ein Mal an einer der Sitzungen der Dialogpartner des Sektors gemeinsam mit den Unterzeichnern der Vereinbarung teilnehmen.

b) Spezifische Bestimmungen für die Durchführung der Aufgaben

(i) Analyse der Richtlinienumsetzung

Der Auftragnehmer muss im ersten Teil des Berichts die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2005/47/EG sowie der ihr beigefügten Vereinbarung innerhalb der nationalen Rechtsordnung des jeweiligen Staates durch die EU-Mitgliedstaaten behandeln. Es müssen alle EU-Staaten darin berücksichtigt werden, mit Ausnahme von Zypern und Malta, die erklärt haben, kein Eisenbahnnetz auf ihrem Staatsgebiet zu betreiben. Bei dieser Analyse ist besonderes Augenmerk auf die Rückschrittsklausel, die in Artikel 2 Absatz 2⁹ der Richtlinie

⁹ Der Begriff „Artikel“ verweist auf die Richtlinie 2005/47/EG des Rates vom 18. Juli 2005 betreffend die Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft der Europäischen Bahnen (CER) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über bestimmte Aspekte der Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr im Eisenbahnsektor. ABl. L 195 vom 27.7.2005, S. 15.

und in Ziffer 9¹⁰ der Vereinbarung erwähnt wird, zu richten. In allen Fällen, in denen ein solcher „Rückschritt“ festzustellen ist, muss dieser im Detail anhand der früheren und der neu geschaffenen Verhältnisse beschrieben werden; zudem ist zu erläutern, worin dieser Rückschritt besteht. In Bezug auf die fünf Mitgliedstaaten (ET, FR, IT, LU und PT), die die Richtlinie noch nicht vollständig umgesetzt haben, müssen die jeweiligen Verhältnisse und sowie auch jedes in der Annahmephase begriffene Projekt zu ihrer Umsetzung analysiert werden.

Dieser Teil muss zwingend die folgenden Aspekte behandeln:

a) Rechtsakt (Gesetz, Erlass, Tarifvertrag usw.), der im jeweiligen Mitgliedstaat angewendet wird

Es sollen die Bestimmungen beschrieben und analysiert werden, die von den Mitgliedstaaten beschlossen und in Kraft gesetzt wurden, um den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 2005/47/EG zu entsprechen. Kam es zu Schwierigkeiten oder Hindernissen bei der Umsetzung der Richtlinie, müssen die Faktoren beschrieben und analysiert werden, die die verzögerte und fehlende Umsetzung bewirkt haben.

b) Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Es soll beschrieben und untersucht werden, ob die Begriffsbestimmungen und der Geltungsbereich der Richtlinie angemessen umgesetzt wurden (Ziffern 1 und 2). Die Richtlinie deckt bestimmte Aspekte der Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr im Eisenbahnsektor ab. Es soll auch beschrieben werden, welche Kriterien der jeweilige Mitgliedstaat für die Umsetzung der Richtlinie auf das fahrende Personal anwendet, insbesondere in Bezug auf das Personal, das sowohl im nationalen als auch im internationalen Eisenbahnnetz eingesetzt¹¹ wird.

c) Bestimmungen der Richtlinie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen

(i) Es soll beschrieben und untersucht werden, ob die nachstehend beschriebenen Bestimmungen von den Mitgliedstaaten angemessen umgesetzt werden. Dabei müssen die Aspekte erwähnt werden, die möglicherweise Verstöße gegen die europäischen Rechtsvorschriften darstellen:

– Ziffer 3: tägliche Ruhezeit von mindestens 12 zusammenhängenden Stunden pro 24-Stunden-Zeitraum; diese kann innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen einmal auf ein Minimum von 9 zusammenhängenden Stunden reduziert werden.

– Ziffer 4: auswärtige Ruhezeit von mindestens 8 zusammenhängenden Stunden pro 24-Stunden-Zeitraum, auf die eine tägliche Ruhezeit am Wohnort folgen muss. Die Sozialpartner haben jedoch vereinbart, dass die Sozialpartner auf Ebene des Unternehmens

¹⁰ Der Begriff „Ziffer“ verweist auf die Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft der Europäischen Bahnen (CER) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über bestimmte Aspekte der Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr. ABl. L 195 vom 27.7.2005, S. 18.

¹¹ Das übrige im Eisenbahnsektor beschäftigte Personal wird durch die Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung abgedeckt.

oder des Mitgliedstaats über eine zweite zusammenhängende auswärtige Ruhezeit und den Ausgleich für auswärtige Ruhezeiten verhandeln können¹².

– Ziffer 5: Pause von mindestens 45 Minuten, wenn die tägliche Arbeitszeit mehr als 8 Stunden beträgt, bzw. von 30 Minuten bei einer Arbeitszeit zwischen 6 und 8 Stunden.

– Ziffer 6: wöchentliche Ruhezeit von 24 Stunden zuzüglich der täglichen Ruhezeit von 12 Stunden.

– Ziffer 7: Die Fahrzeit darf bei einer Tagesschicht 9 Stunden und bei einer Nachtschicht 8 Stunden nicht überschreiten.

(ii) Es soll beschrieben werden, wie diese Bestimmungen innerhalb der Unternehmen praktisch angewendet werden.

d) Kontrolle

- Es soll beschrieben und analysiert werden, ob den Anforderungen hinsichtlich der Führung eines Dienstverzeichnisses mit den täglichen Arbeits- und Ruhestunden des fahrenden Personals, so wie in Ziffer 8 erwähnt, entsprochen wurde.

e) Rolle der Sozialpartner

Es soll die Rolle der Sozialpartner auf nationaler Ebene bei der Umsetzung der Vereinbarung und ihre Meinung hierzu untersucht und beschrieben werden.

(ii) Analyse der Sektorentwicklung

Der Auftragnehmer muss in einem zweiten Teil des Berichts die Aktualisierung der TNO-Studie aus dem Jahr 2008 ausarbeiten. Insbesondere hat der Auftragnehmer folgende Aufgaben:

- Aktualisierung der Daten betreffend die Zahl der im grenzüberschreitenden Verkehr tätigen Unternehmen, die Art der beförderten Güter und die von diesen Unternehmen bedienten Hauptstrecken/-Korridore;

- Sammlung von Informationen über die Anzahl der Beschäftigten im grenzüberschreitenden Verkehr, insbesondere durch Erhebung der Zahl der für diese Einsatzfähigkeit ausgebildeten und zur Ausübung befugten Beschäftigten und durch Erhebung der Zahl der Beschäftigten, die diese Einsatzfähigkeit tatsächlich ausüben. Besondere Aufmerksamkeit soll dabei dem fahrenden Personal, das sowohl im nationalen als auch im internationalen Schienenverkehrsnetz eingesetzt wird, gelten;

- Sammlung von Informationen über die Anzahl der täglich und wöchentlich vom fahrenden Personal geleisteten Arbeitsstunden: Es müssen die verschiedenen von diesem Personal ausgeführten Aufgaben sowie die für jede Aufgabe aufgewendete Zeit (Fahrt, Be- und

¹² Die Vereinbarung sieht auch vor, dass über die Frage der Zahl der zusammenhängenden auswärtigen Ruhezeiten sowie des Ausgleichs für auswärtige Ruhezeiten zwei Jahre nach ihrer Unterzeichnung auf europäischer Ebene neu verhandelt wird.

Entladen, Service, administrative Aufgaben usw.) analysiert werden. Außerdem sollen Informationen über bestehende Übereinkünfte zur Arbeitszeit gesammelt werden;

Anzumerken ist, dass derzeit ein Bericht über die „Situation und Perspektiven des internationalen Eisenbahnmarktes“ von den Dienststellen der Kommission ausgearbeitet wird, der im Laufe des Jahres 2010 veröffentlicht werden soll. Dieser ist vom Auftragnehmer bei der Ausarbeitung dieses Teils der Studie zu berücksichtigen.

(iii) Analyse der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Vereinbarung

In einem dritten Teil der Studie muss der Auftragnehmer die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Umsetzung der Richtlinie auf die Unternehmen und das fahrende Personal des internationalen Eisenbahnsektors ausarbeiten. Bei den Unternehmen muss soweit möglich zwischen Güter- und Personentransportunternehmen, zwischen kleinen und mittleren Unternehmen sowie zwischen alteingesessenen und neuen Unternehmen auf dem Markt unterschieden werden.

Wichtig ist in dieser Phase der Hinweis, dass die Richtlinie folgende Hauptziele hat:

- Schutz der Gesundheit und der Sicherheit des fahrenden Personals;
- Gewährleistung der Sicherheit des grenzüberschreitenden Verkehrs;
- Vermeidung eines allein auf unterschiedliche Arbeitsbedingungen basierenden Wettbewerbs.

Der Auftragnehmer muss im Rahmen einer gründlichen Studie in zehn Mitgliedstaaten die Wirkungen der Umsetzung der Richtlinie in Bezug auf jedes dieser Ziele bewerten ebenso wie in Bezug auf andere relevante Ziele im Zusammenhang mit den Sozial- und Wirtschaftspolitiken der EU, wie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die Notwendigkeit der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen oder die Erschließung von wettbewerbsfähigen Märkten im Eisenbahnsektor. Im Einzelnen muss der Auftragnehmer:

- beschreiben und erläutern, ob Vereinbarungen über eine zweite zusammenhängende auswärtige Ruhezeit und den Ausgleich für auswärtige Ruhezeiten von den Sozialpartnern auf Ebene des Unternehmens oder des Mitgliedstaats geschlossen wurden. Es ist auch anzugeben, ob über solche Vereinbarungen derzeit verhandelt wird; weiterhin soll der Inhalt der Verhandlungen beschrieben werden und es soll erläutert werden, ob sie andere Aspekte als die in Ziffer 4 erwähnten betreffen.

Wurden solche Vereinbarungen nicht geschlossen, muss der Auftragnehmer, insbesondere durch Befragung der Sozialpartner, Folgendes klären:

- ① - Bestand auf Seiten der Sozialpartner kein Interesse an der Aushandlung einer solchen Vereinbarung und warum nicht?
- ② - Bestand Interesse, aber die Verhandlungen waren nicht erfolgreich? Aus welchen Gründen waren die Verhandlungen nicht erfolgreich?
- ③ - Gibt es bereits Übereinkünfte, die jedoch nicht in einer Vereinbarung festgeschrieben sind?

Des Weiteren muss der Auftragnehmer

- die Folgen der Anwendung der Mindestvorschriften der Richtlinie für die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer beurteilen;
- die Folgen der Umsetzung der Mindestvorschriften der Richtlinie hinsichtlich der Notwendigkeit der Vereinbarung von Arbeitszeit und Familie der Arbeitnehmer beurteilen; an relevanter Stelle die genderspezifischen Aspekte hervorheben;
- die Auswirkungen der Richtlinie auf die Schaffung von Arbeitsplätzen im Sektor beurteilen (einschließlich einer Unterscheidung nach Vertragsart und nach Geschlecht);
- die Frage beantworten, ob die Anwendung der Richtlinienbestimmungen Änderungen bei der Bedienung der vorhandenen Strecken erforderlich machen oder den Ausbau neuer Strecken beeinträchtigen wird;
- die Frage beantworten, ob die Anwendung der Richtlinienbestimmungen zur Öffnung der Eisenbahnmärkte für den Wettbewerb beiträgt oder dies eher verhindert;
- die Verwaltungskosten abschätzen, die sich gegebenenfalls aus der Anwendung der Richtlinie ergeben können, sowie die Bedeutung derselben im Verhältnis zu den Gesamtbetriebskosten.

Die Studie muss eine Reihe von Schlussfolgerungen und Empfehlungen enthalten und dabei auch die Aspekte bestimmen, die eine Überarbeitung oder eine Neufassung der durch die Richtlinie umgesetzten Vereinbarung rechtfertigen würden.

6. Erforderliche fachliche Qualifikation

Der wissenschaftliche Koordinator muss den Anforderungen eines Experten der Qualifikationsstufe I oder II entsprechen. Die anderen Experten müssen (mehrheitlich) mindestens der Qualifikationsstufe III genügen.

Die allgemeinen – akademischen und/oder durch berufliche Praxis erworbenen – Qualifikationen müssen alle relevanten Themenbereiche der Studie abdecken (insbesondere: Rechtskenntnisse im europäischen Recht und Arbeitsrecht, Terminologiekennntnisse in Bezug auf jedes der im Rahmen von Punkt 3 (1) dieser Leistungsbeschreibung untersuchten Rechtssysteme, Kenntnisse auf dem Gebiet Gesundheit und Sicherheit im Eisenbahnverkehrssektor sowie Kenntnisse auf dem Gebiet der Abschätzung der Folgen politischer Maßnahmen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich für die Teile der Studie, die unter Punkt 3 (2) und 3 (3) dieser Leistungsbeschreibung beschrieben sind.

Siehe Anhang IV des Mustervertrags und Teil 12 dieser Leistungsbeschreibung

7. Zeitplan und Berichterstattung

Siehe Artikel I.2 des Vertrags.

a) Spezifische Fristen für die Ausführung der Leistungen

Der Auftrag muss in maximal 9 (neun) Monaten durchgeführt werden, vom Datum der Vertragsunterzeichnung an gerechnet.

Dabei sind folgende Etappen vorgesehen:

(i) Spätestens 30 Tage nach Unterzeichnung des Vertrags legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/2) einen ersten Bericht in französischer oder englischer Sprache vor, der die folgenden Elemente umfasst:

– eine detaillierte Präsentation der Datenerhebungsinstrumente und einen Bewertungsrahmen sowie eine Definition der Schlüsselbegriffe und Schlüsselkonzepte;

– eine Liste der im Rahmen des Datenerhebungsprozesses zu kontaktierenden und/oder zu befragenden Personen und Einrichtungen;

– ein überarbeitetes und detaillierteres und durch einen Gesamtzeitplan ergänztes Arbeitsprogramm, das sich auf das im Angebot vorgelegte Arbeitsprogramm stützt.

(ii) Spätestens 4 (vier) Monate nach Unterzeichnung des Vertrags legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/2) einen Zwischenbericht in französischer oder englischer Sprache vor, der die unter Nummer 5 genannten Elemente umfasst.

(iii) Spätestens 7 (sieben) Monate nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL F/2) einen Entwurf des Abschlussberichts in französischer oder englischer Sprache vor, der die unter Punkt 5 genannten Elemente umfasst. Der Abschlussbericht muss spätestens neun Monate nach Vertragsunterzeichnung vorgelegt werden, er trägt den Einwänden und Kommentaren Rechnung oder legt einen anderen Standpunkt dar.

Grundsätzlich gilt, dass der Auftragnehmer zur Erleichterung einer angemessenen Kontrolle und Valorisierung sämtlicher im Rahmen des Programms PROGRESS erzielten Ergebnisse und erbrachten Leistungen durch die Europäische Kommission außerdem Folgendes vorlegen muss:

- Beschreibung der wichtigsten Punkte seiner Leistung auf einer Seite. Die Beschreibung sollte prägnant, präzise und leicht verständlich sein. Sie muss in englischer, französischer und deutscher Sprache abgefasst sein;
- Zusammenfassung (5/6 Seiten) in englischer und französischer Sprache.

b) Zusätzliche Anforderungen

i) Besprechungen

Es finden insgesamt drei Besprechungen mit der Kommission in Brüssel statt, an denen der Auftragnehmer teilnehmen muss: die erste zum Kick-Off der Studie, die zweite zur Prüfung des ersten Berichts 30 Tage nach seiner Vorlage und die letzte zur Prüfung des Zwischenberichts 30 Tage nach seiner Vorlage.

ii) Veröffentlichungs- und Informationspflichten

Gemäß den Allgemeinen Bedingungen sind alle Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Papierausgaben oder auf anderen Informationsträgern, insbesondere in dem/den zu liefernden Ergebnis/Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten, Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen und Seminaren darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Leistung oder Untersuchung im Auftrag der Europäischen Union erbracht wurde. Im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS ist dabei folgende Formulierung zu verwenden:

Diese Veröffentlichung (Konferenz, Ausbildungsmaßnahme) wurde mit Unterstützung des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS (2007-2013) durchgeführt.

Dieses Programm wird von der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit der Europäischen Kommission verwaltet. Es wurde aufgelegt, um die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Lissabon-Strategie in diesen Bereichen beizutragen.

Dieses Siebenjahresprogramm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in den 27 EU-Mitgliedstaaten, den EFTA-/EWR-Ländern sowie den EU-Beitrittsländern und angehenden Beitrittsländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und wirksamer Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales leisten können.

Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen und ihren Bemühungen auszubauen, mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen sowie den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken. Demnach trägt es bei:

- *Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;*
- *die Umsetzung des Europäischen Rechts und der Politiken der Europäischen Union in den Bereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;*
- *den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern, sowie*
- *die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.*

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://ec.europa.eu/progress>

Veröffentlichungen müssen ferner den Hinweis enthalten: „Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Europäischen Kommission wieder“.

Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit diesen Leistungen angeht, so bringt der Auftragnehmer auf allen im Rahmen dieses Vertrages erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

iii) Anforderungen bezüglich der Berichterstattung

Die Umsetzung des Programms PROGRESS unterliegt einer ergebnisorientierten Verwaltung. Durch die auf Leistungen und Resultate ausgerichtete Verwaltung sollen optimale Ergebnisse für die europäischen Bürger erzielt werden. Dies setzt Folgendes voraus:

- die Ermittlung der für die europäischen Bürgerinnen und Bürger wichtigsten Ergebnisse;
- die Festlegung klar formulierter Ziele, die Durchführung von Plänen im Hinblick auf diese Ergebnisse und die Ermittlung erfolgreicher Vorgehensweisen;
- die Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten, die dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen.

In diesem Kontext wurde in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Organisationen der Zivilgesellschaft ein strategischer Rahmen für die Durchführung des Programms PROGRESS erarbeitet. Dieser strategische Rahmen, der durch einen Rahmen zur Messung der Leistung ergänzt wird, legt das Mandat des Programms PROGRESS und seine spezifischen kurz- und langfristigen Ergebnisse fest. Eine Übersicht über den Rahmen für die Leistungsmessung ist als Anhang beigefügt. Weitere Informationen zum strategischen Rahmen können auf der Website des Programms PROGRESS abgerufen werden.

In diesem Kontext überwacht die Kommission die Auswirkungen von Initiativen, die von PROGRESS unterstützt oder in Auftrag gegeben werden. Ferner prüft sie, wie diese Initiativen zu den im strategischen Rahmen festgelegten Ergebnissen von PROGRESS beitragen. Der Auftragnehmer soll daher eng mit der Kommission und/oder den von ihr ermächtigten Personen zusammenarbeiten, um die erwarteten Beiträge und alle Leistungsdaten festzulegen, anhand derer diese Beiträge evaluiert werden. Der Auftragnehmer wird aufgefordert, Daten zu erheben und der Kommission und/oder den benannten Personen über seine Leistungen Bericht zu erstatten, wobei das dem Vertrag beigefügte Muster zu verwenden ist. Außerdem hat er der Kommission und/oder den benannten Personen sämtliche Unterlagen und Informationen bereitzustellen, damit diese die Leistung des Programms PROGRESS korrekt bemessen können, und erteilt ihr/ihnen hierfür die Zugangsrechte.

8. Zahlungsbedingungen und Standardvertrag

Zahlungen im Rahmen des Vertrags erfolgen gemäß Artikel II.4. Die Zahlungen erfolgen nur, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Vorlage der Rechnung sämtliche vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. Zahlungsanträge können nicht vorgelegt werden, wenn die Zahlungen für vorangegangene Zeiträume wegen eines Fehlers oder einer Unterlassung seitens des Auftragnehmers nicht geleistet wurden.

a) Vorauszahlung

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei wird innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eines Antrags auf Vorauszahlung, dem die entsprechende Rechnung beigefügt ist, eine Vorauszahlung in Höhe von 20 % des Gesamtauftragswertes, wie unter Artikel I.3.1 des Vertrags angegeben, geleistet.

b) Zwischenzahlung/en

Der Antrag auf eine Zwischenzahlung ist zulässig, sofern die folgenden Unterlagen beigefügt sind:

- ein entsprechend den Vorgaben unter Anhang I des Vertrags erstellter fachlicher Zwischenbericht;
- entsprechende Rechnungen.

Dies gilt vorbehaltlich der Billigung des Berichts durch die Kommission.

Die Kommission verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab Eingang des Berichts, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen, der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Binnen 30 Tagen nach Billigung des Berichts durch die Kommission erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der betreffenden Rechnungen, höchstens jedoch in Höhe von 30 % des in Artikel 1.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags.

c) Zahlung des Restbetrags

Der Antrag auf Zahlung des Restbetrags ist zulässig, sofern die folgenden Unterlagen beigefügt sind:

- der entsprechend den Vorgaben unter Anhang I des Vertrags erstellte fachliche Abschlussbericht;
- entsprechende Rechnungen.

Dies gilt vorbehaltlich der Billigung des Berichts durch die Kommission.

Die Kommission verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab Eingang des Berichts, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen, der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um weitere Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Die Zahlung des Restbetrags gemäß Artikel I.3.1 des Vertrags erfolgt binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht gebilligt hat.

Bei der Erstellung des Angebots sind die Bestimmungen des Standardvertrags einschließlich der „Allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungsverträge“ zu berücksichtigen.

9. Preis

Der Gesamtpreis beträgt maximal **200 000 EUR** (zweihunderttausend Euro) für die Vertragsdauer von neun Monaten. Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote, die diesen Höchstbetrag übersteigen, nicht berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen.

Der Preis ist in Euro (EUR) – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse) und gemäß dem Muster in Anhang III des beigefügten Standardvertrags aufzuschlüsseln.

Honorare und direkte Kosten

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen, und Einheitspreis pro Arbeitstag und pro vorgeschlagenem Experte. Der Einheitspreis deckt die Honorare der Experten sowie die Verwaltungsaufwendungen ab;
- Reisekosten (ausgenommen Kosten für innerörtliche Beförderung);
- Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seines Personals (Kosten, die entstehen, wenn Experten sich im Rahmen einer Dienstreise kurzfristig außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten);
- Kosten für die Beförderung von Material oder unbegleitetem Reisegepäck, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausführung der Aufgaben nach Artikel I.1 dieses Vertrags anfallen;
- sonstige direkte Kosten.

10. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften aus Dienstleistungsanbietern/Lieferanten können Angebote einreichen, ohne dass sie eine bestimmte Rechtsform annehmen müssten, bevor ihnen der Zuschlag für den Auftrag erteilt wird; nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist¹³. Bietergemeinschaften müssen jedoch ein federführendes Mitglied ernennen, das Zahlungen an die Mitglieder annimmt und verarbeitet sowie für die Verwaltung der Dienstleistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die unter den Ziffern 11 und 12 aufgeführten geforderten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Europäischen Kommission.

11. Ausschlusskriterien und Nachweise

1) 1) Der Bieter muss eine ordnungsgemäß datierte und unterschriebene eidesstattliche Erklärung vorlegen, dass keiner der Sachverhalte gemäß Artikel 93 und 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung auf ihn zutrifft.

Darin heißt es:

Artikel 93:

1. „Von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter:

¹³ Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall müssen sie aber sicherstellen, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach Mitgliedstaat beispielsweise eine Arbeitsgemeinschaft oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein). Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot ein entsprechendes Ermächtigungsschreiben oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom öffentlichen Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den rechtlichen Bestimmungen des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragsbefreiung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind¹⁴.

(...)"

Artikel 94:

„Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens:

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben; (...)"

2) Der erfolgreiche Bieter legt in der durch den Auftraggeber festgelegten Frist und vor Unterzeichnung des Vertrags den in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Nachweis zur Bestätigung der Erklärung gemäß Absatz 1 vor.

Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise

Absatz 3. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der

¹⁴ Artikel 96 Absatz 1: „Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

- a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;
- b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Unionshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist. (...)"

Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums.

Wird eine solche Urkunde oder Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine förmliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

Absatz 4. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die im Absatz 3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, sollte es der öffentliche Auftraggeber für erforderlich halten, der Unternehmensleiter oder aller Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Informationen zu den Nachweisen, die von den Bewerbern, Bietern oder dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vorzulegen sind und von der Europäischen Kommission akzeptiert werden, sind Anhang I zu entnehmen (kann als Checkliste dienen).

3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits die Nachweisdokumente vorgelegt hat und dass sich seine Lage in keiner Weise verändert hat.

12. Auswahlkriterien

a) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- Umsatz des vorausgehenden Geschäftsjahres (Erklärung zum Gesamtumsatz, mindestens in doppelter Höhe des Auftragswertes, somit 400 000 EUR);
- Bilanzen oder Bilanzauszüge mindestens der letzten drei Geschäftsjahre, falls ihre Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bieter ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Gewinn- und Verlustrechnung für das der Ausschreibungsveröffentlichung unmittelbar vorausgehende Quartal, wenn die Gesamtbilanz des letzten Geschäftsjahres noch nicht verfügbar ist.

Kann ein Bieter oder Bewerber wegen eines vom öffentlichen Auftraggeber anerkannten außergewöhnlichen Grundes die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber für geeignet erachteter Belege erbringen.

b) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Die technische und berufliche Leistungsfähigkeit in Bezug auf den Vertrag wird anhand der folgenden Kriterien beurteilt:

Der wissenschaftliche Koordinator muss den Anforderungen eines Experten der Qualifikationsstufe I oder II entsprechen. Die anderen Experten müssen mehrheitlich mindestens der Qualifikationsstufe III genügen.

Die allgemeinen – akademischen und/oder durch berufliche Praxis erworbenen – Qualifikationen müssen alle relevanten Themenbereiche der Studie abdecken (insbesondere: Rechtskenntnisse im europäischen Recht und Arbeitsrecht, Terminologiekennntnisse in Bezug auf jedes der im Rahmen von Punkt 3 (1) dieser Leistungsbeschreibung untersuchten Rechtssysteme, Kenntnisse auf dem Gebiet Gesundheit und Sicherheit im Eisenbahnverkehrssektor sowie Kenntnisse auf dem Gebiet der Folgenabschätzung politischer Maßnahmen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich für die Teile der Studie, die unter Punkt 3 (2) und 3 (3) dieser Leistungsbeschreibung beschrieben sind. Folgende Fähigkeiten sind erforderlich:

- anerkannte effektive Koordinations- und Leitungskompetenz des wissenschaftlichen Koordinators bei der Organisation und Lenkung eines Teams von Experten, die in der Lage sind, die rechtlichen Entwicklungen in allen von diesem Vertrag betroffenen Ländern kritisch zu beurteilen;
- hinreichende englische Sprachkenntnisse des wissenschaftlichen Koordinators, um im Rahmen seiner Arbeitstätigkeit in englischer Sprache zu kommunizieren und Berichte zu verfassen, und auch um die Kommunikation zwischen der Kommission und den Experten zu gewährleisten;
- solide Erfahrung mit der Analyse in dem relevanten Gebiet des Arbeitsrechts, der die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz betreffenden Fragen und der Sozialgesetzgebung, einschließlich theoretischer und empirischer Aspekte, wie sie durch Veröffentlichungen von Arbeiten der Mitglieder des Expertenteams in diesem Bereich belegt werden können;
- solide Erfahrung auf dem Gebiet der Folgenabschätzung politischer Maßnahmen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich.

Qualifikationsnachweise:

- Lebenslauf (nicht anonymisiert und max. 3 Seiten pro Person) zum Nachweis der fachlichen Qualifikation und berufspraktischen Erfahrung der jeweiligen Person im Hinblick auf die unter Punkt 5 dieser Leistungsbeschreibung beschriebenen Aufgaben;
- Liste der wichtigsten erbrachten Leistungen oder wichtigsten Studien im relevanten wissenschaftlichen Bereich während der letzten fünf Jahre unter Angabe der Honorierung, der Daten und der (öffentlichen oder privaten) Leistungsnehmer;
- Bestätigung des wissenschaftlichen Koordinators, dass das Team über die erforderlichen – insbesondere beruflichen und sprachlichen – Kompetenzen für die Durchführung der geplanten Studie verfügt.

13. Zuschlagskriterien

Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem besten Qualität-Preis-Verhältnis, unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:

- Erfassen der Aufgabenstellung, des Kontexts und der angestrebten Ziele (30 %);
- Qualität und Stringenz des technischen und methodischen Ansatzes (40 %);
- Qualität des Arbeitsprogramms und des Projektmanagements (30 %).

Der Auftrag kann nicht an einen Bieter gehen, dessen Angebot bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht. Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Der Zuschlag geht an das Angebot mit dem höchsten Ergebnis.

14. Inhalt und Aufmachung des Angebots

Inhalt des Angebots

Das Angebot muss enthalten:

- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe vorstehende Ziffern 12 und 13) zu bewerten;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte und von der Bank unterzeichnete Formular „Finanzangaben“;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte Formblatt „Rechtsträger“;
- das Preisangebot;
- detaillierte Lebensläufe der vorgeschlagenen Experten;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Auftragnehmers (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Auftragnehmers Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- Nachweis des Marktzugangs: Die Bieter sind verpflichtet, den Staat anzugeben, in welchem sie ihren Geschäfts- oder Wohnsitz haben, und die hierfür gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes erforderlichen einschlägigen Nachweise vorzulegen.

Aufmachung des Angebots

Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) einzureichen.

Es muss alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Ziffern 9, 10, 11 und 12) enthalten.

Es muss präzise und knapp abgefasst sein.

Es muss vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

Es ist gemäß den Bestimmungen der Aufforderung zur Angebotsabgabe und auf jeden Fall innerhalb der darin genannten Frist einzureichen.

Überblick über den Rahmen für die PROGRESS-Leistungsmessung

PROGRESS-Endergebnis
Die Mitgliedstaaten tragen durch die einschlägige Anwendung von Rechtsvorschriften, Strategien und Verfahren zur Erreichung der Ziele der sozialpolitischen Agenda bei.

PROGRESS verfolgt sein Programmziel durch den Ausbau der Maßnahmen, mit denen die EU die Bemühungen der Mitgliedstaaten um mehr und bessere Arbeitsplätze und einen stärkeren Zusammenhalt in der Gesellschaft unterstützt. PROGRESS strebt einen Beitrag zur Erreichung folgender Ziele an: (i) **wirksames Rechtssystem** in der EU im Zusammenhang mit der sozialpolitischen Agenda, (ii) **gemeinsames Verständnis** der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele der sozialpolitischen Agenda und (iii) **starke Partnerschaften**, die auf die Erreichung der Ziele der sozialpolitischen Agenda hinarbeiten.

In der Praxis bewirkt die Unterstützung von PROGRESS Folgendes: (i) erleichterte Analyse und Strategieberatung; (ii) Überwachung der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften und -Strategien und entsprechende Berichterstattung; (iii) Strategietransfer, Lernen von einander und gegenseitige Unterstützung auf der Ebene der Mitgliedstaaten sowie (iv) Weiterleitung der Ansichten von Akteuren und breiter Öffentlichkeit an die Entscheidungsträger.

Rechtssystem Ergebnis : <i>Einhaltung der die PROGRESS-Bereiche betreffenden EU-Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten.</i> Leistungsindikatoren	Gemeinsames Verständnis Ergebnis: <i>Gemeinsames Verständnis von Politikgestaltern/Entscheidungsträgern und den einschlägigen Akteuren in den Mitgliedstaaten einerseits und der Kommission andererseits der Ziele im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikbereichen und Identifizierung damit.</i> Leistungsindikatoren	Starke Partnerschaften Ergebnis: <i>Wirksame Partnerschaften zwischen nationalen und mitgliedstaatenübergreifenden Akteuren zur Unterstützung der Ergebnisse im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikfeldern.</i> Leistungsindikatoren
<ol style="list-style-type: none"> 1. Quote der Umsetzung des EU-Rechts in die PROGRESS-Politikfelder betreffenden Bereichen. 2. Wirksamkeit der Anwendung in den Mitgliedstaaten von EU-Rechtsvorschriften in die PROGRESS-Politikfelder betreffenden Bereichen. 3. Die EU-Maßnahmen und Rechtsvorschriften basieren auf einer gründlichen Situationsanalyse, die den Bedingungen, Erfordernissen und Erwartungen in den Mitgliedstaaten in den PROGRESS-Politikfeldern Rechnung trägt. 4. Ausmaß, in dem die auf PROGRESS beruhende Strategieberatung die Entwicklung und Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften und Strategien beeinflusst. 5. Die bereichsübergreifenden Fragen werden in den thematischen Abschnitten von PROGRESS behandelt. 6. Die Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU schaffen eine gemeinsame Interventionslogik in Bezug auf die PROGRESS-Themen. 7. Gender Mainstreaming wird in PROGRESS systematisch gefördert. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Haltungen von Entscheidungsträgern, Hauptakteuren und breiter Öffentlichkeit zu den EU-Zielen in den PROGRESS-Politikfeldern. 2. Ausmaß, in dem die nationalen Strategiedebatten oder Prioritäten die EU-Ziele widerspiegeln. 3. Ausmaß, in dem die Grundsätze vorbildlichen Handelns (einschließlich Mindeststandards für Konsultationen) in der politischen Debatte berücksichtigt werden. 4. Ausmaß, in dem die Ergebnisse politischer Debatten die Entwicklung des EU-Rechts und der einschlägigen Strategien beeinflussen. 5. Stärkere Bewußtwerdung der Politikgestalter und Entscheidungsträger, Sozialpartner, NRO und einschlägigen Netze hinsichtlich ihrer Rechte/Pflichten im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikfeldern. 6. Stärkere Bewußtwerdung der Politikgestalter und Entscheidungsträger, Sozialpartner, NRO und einschlägigen Netze hinsichtlich der EU-Ziele und -Strategien im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikfeldern. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bestehen von Übereinstimmung/Konsens zwischen Politikgestaltern und Entscheidungsträgern, und den übrigen Akteuren über die EU-Ziele und –Strategien. 2. Durch die EU vorgenommene Ermittlung und Einbeziehung der Hauptakteure, die EU-weit oder auf einzelstaatlicher Ebene Einfluss nehmen oder Veränderungen bewirken können. 3. Wirksamkeit der Partnerschaften im Zusammenhang mit den Ergebnissen in den PROGRESS-Politikfeldern. 4. Anzahl der Personen, die von den durch PROGRESS unterstützten Netzen gefördert oder erreicht wurden. 5. Ausmaß, in dem sich die Fähigkeiten zur Interessenvertretung der von PROGRESS unterstützten Netze verbessert haben. 6. Zufriedenheit der EU-Dienststellen und einzelstaatlichen Behörden mit dem Beitrag der Netze. 7. Ausmaß, in dem die von PROGRESS unterstützten Netze einen bereichsübergreifenden Ansatz vertreten.